

# Widerruf der Schornsteinfegerbestellung wegen NPD-Engagement: § 80 V VwGO und § 11 II Nr. 1 SchfG

Eilverfahren nach § 80 V VwGO

**Hinweis:** Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

## Sachverhalt

---

### Beteiligte

- Antragsteller: Hugo Hortung (Hamburg, Seestraße 23, geb. 24.8.1965), seit 15.10.1994 Bezirksschornsteinfegermeister im Kehrbezirk Bahrenfeld
- Verfahrensbevollmächtigte Antragsteller: RAe Hombach & Partner (Hamburg), Mächtel
- Antragsgegnerin: Freie und Hansestadt Hamburg, vertr. d. d. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt — Amt für Immissionsschutz und Betriebe; Sachbearbeiter Hannes Beil
- VG Hamburg, 3. Kammer (Az. 3 B 298/15), VRiVG Brun, RinVG Berger, Ri Becker

### Geschehen

Fall „Politisches Engagement des Antragstellers“

Der Antragsteller schloss 1994 die Ausbildung im Schornsteinfegerhandwerk ab und wurde am 15.10.1994 zum Bezirksschornsteinfegermeister bestellt. Er beschäftigt zwei Gesellen. Fachlich liegen aus den letzten 7 Jahren keine Beanstandungen vor (Schreiben der Schornsteinfegerinnung vom 23.9.2015).

Der Antragsteller bezeichnet sich selbst als nationalkonservativ und steht der NPD nahe, ist aber nicht Mitglied. In den Jahren 2006–2015 hat er sich ...

*... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.*

## Lösung (Gutachten)

---

Az. 3 B 298/15

Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache Hugo Hortung (Antragsteller, Verfahrensbevollmächtigte RAe Hombach & Partner) gegen die Freie und Hansestadt Hamburg (Antragsgegnerin) hat das VG Hamburg, Kammer 3, durch VRiVG Brun, RiVG Berger und Ri Becker am 18.11.2015 beschlossen:

### **1. Der Antrag wird abgelehnt.**

### **2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.**

Rechtsmittelbelehrung: Beschwerde nach § 146 VwGO.

Gründe

#### **Obersatz**

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

#### **A. Zulässigkeit**

Statthaftigkeit

#### **Definition**

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs ist nach § 80 V 1 VwGO statthaft. Der Antragsteller wendet sich gegen einen belastenden Widerrufsbescheid (§§ 88, 122 VwGO).

Antragsbefugnis

Mögliche Verletzung der Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) — analog § 42 II VwGO.

Rechtsschutzbedürfnis

## Definition

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung — § 11 IV SchfG iVm § 80 II 1 Nr. 3 VwGO.

## B. ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

### **Vollständige Musterlösung freischalten — und vieles mehr.**

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

---

**Einmalig 99 € — Lifetime-Zugriff.** Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ [juralernen.de](https://juralernen.de)

---

Quelle: <https://juralernen.de/klausuren/widerruf-der-schornsteinfegerbestellung-wegen-npd-engagement-80-v-vwgo-und-11-ii-nr-1-schfg>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.